



# **Umwelt-Leitfaden für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung und Plangenehmigung**

## **Teil VI Schallimmissionen aus Bau und Betrieb von Betriebsanlagen der Eisenbahn**

Eisenbahn-Bundesamt  
Referat 51  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

Stand: Januar 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtlicher Hintergrund .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Eisenbahnvorhaben .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Die Schalltechnische Untersuchung.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Mustergliederungen .....</b>	<b>3</b>

## **1 Rechtlicher Hintergrund**

In Planrechtsverfahren gemäß § 18 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) hat das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde das beantragte eisenbahnrechtliche Vorhaben auch hinsichtlich seiner Wirkungen auf die Umgebung, hervorgerufen durch Schallemissionen, zu beurteilen. Den Rechtsrahmen zur Behandlung der auf die Umgebung einwirkenden Immissionen gibt das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vor.

## **2 Immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Eisenbahnvorhaben**

Die Planfeststellungsbehörde prüft die Verträglichkeit eines eisenbahnrechtlichen Vorhabens in immissionsschutzrechtlicher Sicht anhand der zu erwartenden Immissionen aus dem Bau und dem Betrieb der geplanten Anlagen. Hierzu hat sie die vom Rechtsgeber erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie die einschlägige Rechtsprechung zu beachten.

## **3 Die Schalltechnische Untersuchung**

Bei erkennbaren Schallemissionen des Vorhabens sind diese durch eine Schalltechnische Untersuchung von der Vorhabenträgerin zu ermitteln und immissionsschutzrechtlich zu bewerten. Die Unterlagen müssen im Falle eines späteren Beteiligungsverfahrens das Erfordernis der Anstoßfunktion erfüllen. Sie müssen den potentiell Betroffenen ausreichend Anlass geben zu überprüfen, ob die Planung ihre Belange berührt und ob sie Einwendungen erheben wollen. Sie müssen aber auch den Sachbearbeiter bei der Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die bau- und/oder betriebsbedingten Immissionen zu bewerten und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung anordnen zu können. Die Schalltechnische Untersuchung soll von Umfang, Inhalt und Untersuchungstiefe in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Eisenbahnvorhaben aufgeworfenen immissionsschutzrechtlichen Konflikten stehen.

## **4 Mustergliederungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt stellt Mustergliederungen zur einheitlichen Gestaltung der im Rahmen von Planrechtsverfahren vorzulegenden Schalltechnischen Untersuchung zur Verfügung. Im Sinne einer effizienten und zügigen Verfahrensgestaltung wird daher die Erstellung der Schalltechnischen Untersuchung anhand der Mustergliederungen empfohlen. Diese können auf der Internet-Seite des Eisenbahn-Bundesamtes im Bereich Umwelt unter Downloads Umwelt abgerufen werden.